Zeitschrift: Kinema

Herausgeber: Schweizerischer Lichtspieltheater-Verband

Band: 3 (1913)

Heft: 12

Rubrik: Allgemeine Rundschau

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 22.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Lebensgewohnheiten paffen. Lindau beweift diefen Sat mit dramatischer Draftif an dem besonders fraffem Beiiviel eines Staatsanwalts, der in seinem zweiten nacht= wandlerischen Dasein zum Verbrecher wird. In der Film= bearbeitung ift es ein vielbeschäftigter Rechtsanwalt, der auf einem Spazierritt fturzt, dabei zwar feine äußern Ber= letungen davonträgt, aber von diesem Tage an müde, zerftreut und nachläffig wird. Dem Mädchen, das er liebt, ent= wendet er die Uhr, seinem Schreiber den alten Bureaurock und als Strolch fostümiert, verläßt der Rechtsanwalt seine eigene Wohnung heimlich durchs Fenfter, um fich in eine Verbrecherkneipe zu begeben. Dort befreundet er sich mit einigen Gaunern und vereinbart mit ihnen schließlich einen Einbruch, und zwar in eine Wohnung, die feine eigene ift. Davon weiß der Rechtsanwalt in seinem frant= haften Zustand nichts, wie er auch nachher, wenn er aus seinem Austand erwacht, von allen den dunklen Dingen nichts mehr weiß. Im Verlaufe der eingeleiteten poli= zeilichen Untersuchung entdeckt der Rechtsanwalt plötslich seinen frankhaften Zustand; auf einem mehrmonatlichen Urlaub erholt er sich, und auf den letten Filmmetern ist er glücklicher Bräutigam. Einen besonderen fünstlerischen Reiz erhält diefes Filmdrama dadurch, daß fein Geringerer als Albert Baffermann den Rechtsanwalt darftellt. Die feine, nervöse, nüancenreiche Art des Künstlers bewährt fich auch im Rino. Seine elegante, gelenfige Aristofraten= gestalt nimmt sich auf der Leinwand prächtig aus, und alle die für Baffermann fo charafteristischen Eigentümlichkeiten, fein wiegender Bang, feine reichen Gebärden, fein interessantes Mienenspiel sieht man jetzt wie unter einem Ber= größerungsglas. Manches, namentlich die Gebärden und Mienen des zum Berbrecher Gewordenen, erscheinen fo= gar etwas übertrieben, aber das ist wohl im Kino nicht an= ders möglich. Auch die übrigen Rollen werden fehr gut ge= spielt, wie dieser Film überhaupt mit besonderer fünstleri= icher Sorgfalt und technischer Vollendung hergestellt wor= den ift. Nur in der ersten Sälfte muß er um ein paar hundert Meter gefürzt werden. Die Längen eines Film= dramas spürt man noch viel empfindlicher und der immer ungeduldige und nervöse Zuschauer hat es im Kino noch viel eiliger als im Theater.



Allgemeine Rundschan.

Schweiz.

Bürich. Das Olympia-Rino an der Pelikanstraße hat seinen Besitzer gewechselt; es ist an Herrn Friedrich Kor= fower, den Besitzer des Kinematograpen "Sihlbrücke" über= gegangen, der es unter dem Namen "Mercetorium-Kino" weiter zu führen gedenft.

Olten. Dem Gemeinderat wird folgende Vorlage vor= folgendes erfahren: gelegt: 1. Der Besuch finematographischer Vorstellungen, deren Programm nicht von den Schulbehörden genehmigt

der Handels=, Verwaltungs= und Eisenbahnschule und den fortbildungsichulpflichtigen Schülern der Fortbildungs= ichulen (obligatorische, gewerbliche, faufmännische und hauswirtschaftliche Fortbildungsschule) untersagt, und zwar auch in Begleitung von Angehörigen oder andern er= wachsenen Personen. 2. Zuwiderhandelnde Schüler werden mit folgenden Strafen bedroht: Arrest. Entzug der Bewilligung zum Besuche der Schülervorstellungen. Die Inhaber der elterlichen Gewalt können mit einer Geld= buße von 50 Cts. bis 5 Fr. belegt werden. Die Strafen werden durch die Schulkommission verhängt. Geldbußen ist endgültig entscheidende Refurginstanz der Gemeinderat. Die Geldbußen find durch die städtische Polizei einzukassieren und fallen in den "Kinematographen= fonds". Einem Befiger, welcher Schüler in andere als Jugendvorstellungen zuläßt, kann die Erlaubnis zur Ber= anstaltung von Jugendvorstellungen entzogen werden. 3. Die Schulkommission erlaubt die Veranstaltung von Jugendvorstellungen in einem so weit ausgedehntem Tur= nus, daß jeder Schüler zum Besuche einiger Vorstellungen Gelegenheit hat. Diese Vorstellungen sind hauptsächlich auf die Winterszeit zu verlegen und dürfen nur am Nachmit= tag, bis spätestens 6 Uhr, stattfinden. Die Programme un= terliegen der Genehmigung der Schulbehörden. Sie find jo zusammenzustellen, daß sie den verschiedenen Alters= stufen der Schüler entsprechen. Vorzüglich empfehlen fich geographische, historische, ethnographische, gewerblicheinduftrielle, technische und ethische Vorführungen und die Wiedergabe von Märchenbildern, Jugendspielen usw.

Bern. "Gine zeitgemäße Berfügung" "Schweizerische Wirte=Zeitung" eine Verordnung des Vor= stehers der Anabensekundarschule in Bern, welche besagt: Anaben, welche rauchen, haben fünftighin feinen Anspruch mehr auf unentgeltlichen Empfang der Lehrmittel, und jolche, welche Kinematographen besuchen, werden als Fe= rienfolonisten nicht berücksichtigt.

Wir wollen uns hier nicht mit dem Erlaß an und für fich beschäftigen, sondern nur feststellen, daß sich der Kampf der Wirte gegen das Kino, soweit er unter der Flagge des Volksbeglückertums fegelt, höchft lächerlich ausnimmt.

La Chaux=de=Fonds. Der Gemeinderat hat nun, nach= dem der Staatsrat die projektierte Kinosteuer wegen ihrer exorbitanten sohe ablehnte, eine wesentliche Reduftion eintreten laffen. Der neue Sat lautet: Fr. 2.50 bei Thea= tern bis zu 500 Pläten, Fr. 3,50 bei 501-1000 Pläten.

Genf. Am 1. März wurde in der großen Halle der Rollschuhbahn am Boulevard du Pont de l'Arve ein Kon= zertcafe eröffnet, das bei freiem Eintritt finematographische Borführungen in großem Stil bieten will.

Dentichland.

Gin Rinemaographengeset in Bürttemberg. Dem württembergischen Landtag ist der Entwurf eines Ein Kinematographengeset in Württemberg.

Es wird vorgeschlagen, in Stuttgart eine zentrale Filmzensur für das ganze Land zu errichten und zwar bei ift, ift allen Schülern der Primarichule, der Bezirksichule, der von der Regierung geplanten Landespolizeizentrale.

Die Prüfung der Filme foll bei ihr durch einen oder zwei höhergebildete Polizeibeamte nebenamtlich geschehen: einer der Diensträume der Zentrale soll mit der Ginrich= tung zur Vorführung von Lichtspielbildern ausgestattet werden.

Die Zulaffung eines Bildstreifens ist zu versagen, wenn seine öffentliche Vorführung vermöge der dargestell= ten Vorgange oder der Art, wie sie dargestellt werden, ge= eignet ift, die Gesundheit der Sittlichkeit der Zuschauer zu gefährden oder eine verrohende oder die Phantafie verder= bende oder überreizende oder den Sinn für Recht und of= fentliche Ordnung verwirrende oder abstumpfende Einwir= fung auf sie auszuüben. Außerdem ist die Vorführung zu verbieten, wenn die Lichtbilder durch übermäßiges Flim= mern die Augen der Zuschauer zu schädigen geeignet sind.

In allen Fällen, in denen die Verfagung oder Beichränkung der Zulaffung eines Bilbstreifens in Frage fommt, hat die Prüfungsbehörde vor der Entscheidung den Rat Sachverständiger einzuholen, denen der Bildstreifen vorzuführen ift. Dasselbe gilt, wenn es sich um die Ent= icheidung darüber handelt, ob ein Bildstreifen sich zur Bor= führung in Jugendvorstellungen eignet.

Die Sachverständigen werden vom Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium des Kirchen= und Schulwesens berufen und zwar aus dem Areis der= jenigen Personen, von denen vermöge ihrer natürlichen Begabung, ihrer Vorbildung, ihrer Berufstätigkeit oder ihrer Wirksamkeit im öffentlichen Leben oder in gemein= nützigen Vereinen die Befähigung für die Beurteilung des Gedankeninhalts der Lichtspielbilder, verbunden mit einem genügend weiten Gesichtstreis erwartet werden fann. Abgesehen von Aerzten und Lehrern, deren Rat für die Erfennung gesundheitsschädlicher und für die heran= wachsende Jugend nachteiliger Wirkung der Bilder nicht wird entbehrt werden fönnen, werden Angehörige des geiftlichen Standes, Redakteure, Bücher= und Schaufpiel= verleger oder =rezensenten, Privatgelehrte, Personen, die einen fünftlerischen Beruf, insbesondere im Bereich der Bühne ausüben, Personen, die sich als Mitglieder gesetz= gebender Körperschaften, von Organen der Kirchen=, Schul= oder Kommunalverwaltung oder der freiwilligen Gerichts= barkeit, von Bereinen für Jugendfürforge. innere Mij= sion und Hebung der Volksbildung, als Geschworene, Schöffen u. dgl. Erfahrung und reifes Urteil in sittlichen und ästhetischen Fragen erworben haben, für die hier in Betracht kommende Sachverständigentätigkeit geeignet sein.

Jugendliche Versonen dürfen ohne Begleitung nur zu folden Vorstellungen zugelaffen werden, in denen auß= schließlich Bilder vorgeführt werden, die von der Landes= stelle als für Jugendvorstellungen geeignet erklärt worden find. Diese Vorstellungen dürsen dann nicht länger als bis 8 Uhr abends dauern.

Bu öffentlichen Lichtspielvorstellungen, die nicht als Jugendvorstellungen anerkannt sind, dürfen jugendliche Versonen nur in Begleitung ihrer Eltern, Vormünder oder sonstiger nach gesetzlicher Vorschrift oder vermöge Auftrags der Eltern auffichtsberechtigter Personen und nicht länger als bis 8 Uhr abends zugelassen werden. Nach diesem Zeitpunkt dürsen auch die schon anwesenden jugend= lichen Versonen nicht mehr im Vorstellungsraum geduldet werden.

Bu den Kosten der Prüfung durch Staat und Gemeinde werden die Unternehmer herangezogen. Uebertretungen werden mit Geldstrafen bis zu 150 Mf. oder mit Saft be=

(Wir werden auf die Bestimmungen dieses Gesetzent= wurses, der in mancher Beziehung zum Widerspruch her= ausfordert, zurückfommen. Red.)

Rinderverbot in Frankfurt a. Main.

Im Amtsblatt für den Stadtfreis Frankfurt a. M. wird eine Polizeiverordnung für den Umfang des Regie= rungsbezirfes erlaffen, die einschneidende Beränderungen wegen der Zulaffung von Kindern zu den Vorstellungen der Lichtspieltheater bringt. Zunächst werden Kinder un= ter sechs Jahren gänzlich vom Besuch öffentlicher Vorstel= lungen dieser Theater ausgeschlossen. Alle Kinder und jugendlichen Personen im Alter von 6 bis 16 Jahren werden nur zu besondern Jugendvorstellungen zugelassen, deren Spielplan von der Ortspolizei genehmigt sein muß. Diese Jugendvorstellungen müssen bis 8 Uhr abends beendet sein.

Drohender Kinoftreif im Rheinland und Westfalen.

In einer in Tüffeldorf tagenden Versammlung des Verbandes der Lichtspieltheaterbesitzer Rheinlands und Westfalens beantragte der Syndifus, ab 1. April sämtliche Theater Rheinlands und Westfalens auf vier Monate zu schließen, weil die Behörden sich auf Verhandlungen bezüglich Ermäßigung der Billettsteuer nicht einlassen wol-Durch die Schließung der Theater würde starker Steuerausfall eintreten, die Eleftrizitätswerke große Ver= luste haben und zahlreiche Angestellte brotlos werden.

Ganz & Co., Spezialgeschäft für Brojektion Zürich — 40 Bahnhofstraße 40 —

Leih-Institut für Projektionsbilder Anfertigung von Reklame- und Titel-Projektionsbilder Diapositiven, schwarz und in seinster farbiger Ausführung

Spezialität Cransformatoren mit höchstem Rukeffekt für Kinematographen

– Kataloge gratis! –

Man beschloß, den Antrag auf die Tagesordnung einer angenommen. Es sollen in Zukunft finematographische bemnächst in Köln stattfindenden Versammlung zu iegen Vorstellungen in der Art besteuert werden, daß von 30 Pfg. und zur Annahme dringend zu empfehlen.

Gegen die Kinematographentheater richtet fich eine Betition, die vom Präsidium des Deutschen Bühnenvereins die von Unterrichtsanstalten oder gemeinnützigen von der in Berlin an das Abgeordnetenhaus gerichtet worden ist. Der Berichterstatter erwähnte in seinen Ausführungen eine Denkschrift vom Präsidium des Deutschen Bühnen= vereins über das Ueberhandnehmen der Kinotheater und die dadurch entstandenen Minstände. Die Denkschrift betone den hohen Wert der Kinos für Schule und Wiffen= schaft, weise aber dann auf die Schäden derfelben hin. Während früher die Kinvaufführungen wunderbare Natur= schönheiten oder auch scherzhafte Episoden aus dem Leben brachten, hätten sich die Spielpläne sehr geändert. Jest finden wir vielfach Gattenmorde, Raub, Schiffsuntergänge, eheliche Untreue. Die marktschreierische Reklame wirke auf die Jugend anziehend, auf moralische Menschen nieder= ziehend. Im Jahre 1900 gab es in Deutschland zwei ständige Kinos, 1910 480, in Berlin allein 300! Vom Deutschen Bühnenverein find nun 10 Anträge gestellt worden. Diese lauten:

1. Erweiterung des § 33 a R.G.D. (Konzessionspflicht) auf alle finematographischen Unternehmungen. 2. Anwen= dung der gleichen bau= und feuerpolizeilichen Vorschriften in dem gleichen Umfang, ohne die geringste Einschränkung auf die Kinos, wie auf die wirklichen Theater. 3. Schärffte Handhabung der Präventivzenfur. 4. Vorschriften über die Dauer der Vorstellungen und der zwischen den einzelnen Vorstellungen notwendig zu machenden Pausen. 5. Vor= schriften, die einer Ueberfüllung vorbeugen. 6. Vorschrif= ten über den Kinderschutz. 7. Versagung der Schankkon= zession, d. h. Verbot aller alkoholischen Getränke. 8. Vor= schriften über das Reflamewesen. 9. Besteuerung durch die Kommunalbehörden in erhöhtem Maße als bisher. 10. Einführung eines hohen Stempels für jedes Filmband.

Der Regierungsvertreter nahm zu den einzelnen For= derungen Stellung. Er wandte sich gegen eine Verschär= fung der feuerpolizeilichen Vorschriften, sowie Versagung der Schankkonzeffion, erklärte fich aber sonst im übrigen mit den Bünschen des Bühnenvereins einverstanden. In bezug auf Punkt 9 und 10 fah er von einer Stellungnahme ab. Die Rommiffion beschloß nach dem Antrage des Berichterstatters bezüglich der Punkte 7 und 10 Uebergang zur Tagesordnung, bezüglich der übrigen Punkte Ueber= weisung zur Berücksichtigung.

Rinderverbot in Sachien.

Der Gemeindetag für Bürgermeister, Stadträte und Gemeindevorstände in den Amtshauptmannschaften Dresden-Altstadt und Dresden-Neustadt beschloß den Erlaß eines allgemeinen Kinoverbots für Schulfinder mit allei= niger Ausnahme besonderer Schülervorstellungen. einzelnen Orten Sachsens besteht schon ein solches Verbot, die übrigen hatten sich bisher mit der Polizeizensur be= gnügt.

Rino-Stener in Berlin.

Der Ausschuß der Berliner Stadtverordnetenversamm= lung, der sich mit der Kinosteuer zu befassen hatte, hat diese spiels pro Abend die Kleinigkeit von 1000 Franken.

an eine Steuer von 5 Pfennig erhoben wird, die staffel= förmig steigt. Wiffenschaftliche Vorführungen und solche, Stadt Berlin subventionierten Instituten veranstaltet werden, bleiben von der Steuer befreit.

Max Reinhardt als Kinoregisseur.

Der Kampf zwischen Bühne und Kinema, der vor fur= zer Zeit so heftig tobte, macht immer mehr einem gemein= samen Vorgehen Platz. Nun ist auch Max Reinhardt, der Direktor des Berliner Deutschen Theaters unter die Kinoregisseure gegangen. Er hat mit der "Pagu" (Projeftions=A.=G. Union) ein Abkommen getroffen, nach wel= chem er neben seiner Bühnentätigkeit auch für das Kino verfaßte Werfe unter Hinzuziehung berufener Maler und Künstler inszenieren wird. Gine Reihe bedeutender Schauspieler der Reinhardtschen Bühnen werden an den Aufführungen teilnehmen. Um allen regietechnischen Anforde= rungen zu genügen, wird die Atelierbühne, die von der "Pagu" in Verbindung mit ihrer neuen Fabrik errichte wird, mit den neuesten bühnentechnischen Einrichtungen versehen.

Frankreich. Offizielle Anerkennung des Kinos.

Aus Paris wird der "Zeit" geschrieben: Der Operateur des Kinos, der bisher mit seinem Kurbelkasten bei den offiziellen Angelegenheiten nur sozusagen als geduldeter Zaungast zugelassen wurde und oft in sehr mühseliger Stellung gezwungen war, seine Aufnahmen zu machen, ist nunmehr in Frankreich bei der letzten Präsidentenwahl gewissermaßen offiziell als photographisches Organ der Deffentlichkeit bei den verschiedenen Festakten anerkannt wor-Im großen Programm, das die Stadt Paris am Tage der Wahl herausgab, stand ein ausdrücklicher Ver= merk, der besagte, daß die Photographen im Rathause auf zwei Punkten ihre Aufnahmen machen dürften, unten beim Eingange an der Haupttreppe und oben im großen Rosa= faal, wo der feierliche Empfang des Präsidenten stattfinde. Dabei wurde an die Operateure das Ersuchen gerichtet, Vorsorge zu treffen, daß der Rauch des Magnesiums, das bei der Aufnahme in geschlossenen Räumen zur Amwen= dung kommt, die Festgäste nicht allzu sehr belästige.

Rinoftatiftif.

Die Polizeipräfektur von Paris veröffentlicht sveben eine Statistif, aus welcher hervorgeht, daß in der französischen Hauptstadt heute 262 Kinematographentheater existieren. 1902 waren es erst zwei.

"Frigen."

Der bekannte jugendliche Gaumontdarsteller Fritzchen Abelard und sein Schwesterchen, die in zahlreichen Komödien Proben eines ausgesprochenen Talentes lieferten, find dem Beispiel Max Linders gefolgt und treten in Bu= dapest in einem eigens für sie geschriebenen Sketch Royal=Orfeum in persona auf. Die beiden Kinder er= halten während ihres auf einen Monat berechneten Gaft=

Defterreich.

Gin Reformfino in Wien.

Um 8. März eröffnet das erfte öfterr. Schul= und Re= formfino in Wien 15, Kriemhildplat Nr. 7 (neues Stadt= viertel), unter dem Titel "Lichtspielbühne Universum" seine Pforten. Unter großem Kapitalaufwande wurde in diesem Theater der Kinomuse ein würdiges Seim bereitet. Der imposante fünstlerisch ausgestattete Bau und die im Sinne des Gesellschaftsprogrammes eingerichteten Bor= führungen werden zweifellos der Kinematographie zu neuen Ehren verhelfen und ihr neue Freunde und Gon= ner zuführen. Und so wird aus dem neuen Unternehmen der gesamt enKinobranche ein hoher moralischer Gewinn erwachsen. Näheres werden wir nach der Eröffnung be= richten.

Der Rino im niederöfterreichischen Landtag.

Wie die "P. J. F. 3." erfährt, hat der niederöfterrei= chische Landtag einen Beschluß gefaßt, der für die zufünf= tige Behandlung der Kinofrage in Parlamenten von ein= schneidender Bedeutung werden dürfte. Er lehnte die Be= steuerung der Kinotheater ab, indem er der Ansicht Ausdruck verlieh, das Kinotheater biete für die breiten Schich= ten der Bevölkerung das wesentlichste und einzige Vergnügen, und es dürfe daher nicht unter eine Steuer fallen. (Wir empfehlen diesen Beichluß jenen eifrigen Magist= ratsherren, die bei Tag und Nacht grübeln, wie man wohl dem bosen Kino den Garaus machen fonne, zum Nachden= fen. Red.)

Italien.

Gin bedeutsames Preisausschreiben.

Ein internationales Komitee aus Männern der Bif= senschaft, der Kunst und der hohen Aristofratie hat sich in Rom gebildet, das den Kinematographen und die damit verbundene Filmindustrie auf ein höheres Niveau stellen will. Zu diesem Zwecke wird ein internationales Preis= ausschreiben erlassen werden, und es sind im ganzen pro Jahr 35,000 Fr. ausgesetzt, eine Summe, welche die Cines= Gesellschaft in Rom zu stiften sich verpflichtet hat. Der zen Handschuhen?" erste Preis beträgt 25,000 Fr., der zweite 5000, der dritte 3000 Fr.; außerdem find zahlreiche Troftpreise vorgesehen. blatt zur hand und liest:

Breisträger find diejenigen, welche dartun können, wo= durch und in welcher Richtung der Geschmack des Publi= fums in bezug auf Moral und Ethit bei Schaffung und Borführung eines Films gehoben werden kann. Das in= ternationale Komitee in Rom hat in Deutschland, Eng= land, Frankreich, Italien und Rußland Preisjuris geschaf= fen, an die die Originalideen eingefandt werden müffen.

"Duo Badis" im Film

Für den von der Cines-Gesellschaft herausgebrachten "Quo Badis"=Film werden ganz außerordentliche Preise gezahlt. Das ausichließliche Vertriebsrecht für Großbri= tannien, Frland und Schottland wurde von Mr. Will Jury für 190,000 Franken erworben, und nun wird uns die Kunde, daß eine deutsche Filmverleihgesellschaft für Deutschland 200,000 Mark geboten hat.



Film-Beschreibungen.



Märtnrer der Biffenichaft.

(Gaumont)

Gine elegante Menge flutet durch den Raum. Damen in prachtvollen Gesellschaftstoiletten, Berren im Frack, man musiziert, man lacht und plaudert. Miß Smithson, eine reiche Witwe in eleganter Toilette hält sich etwas abseits von den andern Gästen. Neben ihr sitzt ein junger Mann, der alle Eingeladenen zu fennen scheint. Und auch Miß Smithson betrachtet alle Anwesenden mit einem Interesse, das mit Gleichaültigfeit ziemlich verwandt ist. Plöplich wird ihr Blick gefesselt. Ein Mann mit einem geistvollen Ropf durchichreitet den Raum, verbeugt sich nach allen Seiten. Man begrüßt ihn mit einer gewissen Chrfucht. Auch die Aufmerksamkeit der jungen Frau ist gefesselt. Lebhaft wendet sie sich an ihren Begleiter und fragt:

"Sagen Sie doch, bitte, wer ist der Herr mit den schwar=

Statt jeder Antwort nimmt der Gefragte ein Zeitungs=

Kinematographen-Besitzer!

Gelo verdienen können

wenn Sie Lokalaufnahmen in Ihrem Theater bringen.

Lokal-Aufnahmen von Jastnachtszügen und sonstigen Begebenheiten liefert schnell und billig in garantiert tadelloser Ausführung

Fata Morgana, Kinematographen A.-G., Basel.

Fernruf 5332.

Telegr.-Adresse: Fatamorgana.